

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Invert Robotics Germany GmbH, HRB 20353

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Auftrag: eine Vereinbarung über Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB, in der sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung von Inspektionsdienstleistungen verpflichtet.

1.2. Auftragnehmer: Invert Robotics Germany GmbH (im Folgenden auch: Invert Robotics), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Hauptniederlassung in 40667 Meerbusch, Deutschland, Düsseldorfer Straße 88;

1.3. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die Invert Robotics einen Auftrag zur Erbringung von Inspektionsdienstleistungen erteilt hat.

1.4. Parteien: Auftraggeber und Auftragnehmer.

1.5. Vertragsdauer: die vereinbarte Dauer des Auftrags.

2. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2.2. Die AGB gelten insbesondere für Angebote und/oder Kostenvoranschläge, Rechtsbeziehungen und Verträge über die im weitesten Sinne des Wortes vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Schriftform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Auftraggeber erkennt mit der Erteilung eines Auftrages die Anwendbarkeit dieser AGB an.

2.3. Diese AGB gelten auch für Personen, die mit Invert Robotics verbunden sind, für Dritte, die von Invert Robotics zur Durchführung eines Auftrages beauftragt werden oder die in diesem Zusammenhang haften oder haften könnten sowie für alle jeweiligen Rechtsnachfolger.

2.4. Diese AGB gelten ausschließlich. AGB des Auftraggebers oder Dritter werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und abgelehnt.

2.5. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Invert Robotics. Abweichungen von diesen AGB, die Invert Robotics zu irgendeinem Zeitpunkt zugunsten des Auftraggebers anwendet oder akzeptiert, gelten nur für den jeweiligen Einzelfall. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht, sich später über diesen Einzelfall hinaus auf sie zu berufen oder sie als zukünftig geltendes Recht anzusehen.

2.6. Diese AGB gelten auch für Verträge zwischen dem Auftraggeber und einer mit Invert Robotics verbundenen natürlichen oder juristischen Person, die von Invert Robotics mit Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung eines Auftrages beauftragt wird. Sofern und soweit der beauftragte Dritte eigene AGB anwendet, bleiben die vorliegenden AGB für Invert Robotics im Verhältnis zum Auftraggeber dennoch vollumfänglich anwendbar.

2.7. Diese AGB gelten auch nach Beendigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag oder eines Teils davon fort.

3. Abschluss, Umfang und Durchführung des Vertrages

3.1. Alle Kostenvoranschläge und nummerierten Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Kostenvoranschläge und Angebote für einen Zeitraum von bis zu drei (3) Monaten ab Abgabe.

3.2. Alle von Invert Robotics erstellten Angebote basieren auf Informationen des Auftraggebers. Der Auftraggeber garantiert, dass er alle wesentlichen und relevanten Informationen zur Verfügung gestellt hat, die für die Einrichtung und Durchführung der Dienstleistungen von Invert Robotics erforderlich sind.

3.3. Der Umfang des Auftrags ergibt sich aus der Beschreibung der Dienstleistungen, wie sie im Angebot und/oder im Arbeitsauftrag und/oder im Auftragsformular und/oder im Vertrag festgelegt sind, einschließlich aller zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich vereinbarten Änderungen.

3.4. Der Vertrag über die Durchführung des Auftrags kommt zustande, sobald der Auftraggeber das von Invert Robotics abgegebene Angebot bestätigt oder Invert Robotics das unterzeichnete und ausgefüllte Auftragsformular erhalten hat. Es steht den Parteien frei, den Vertragsabschluss auf andere Weise nachzuweisen. Wurde das Angebot und/oder der Arbeitsauftrag und/oder das Auftragsformular und/oder der Vertrag vom Auftraggeber nicht schriftlich bestätigt und hat Invert Robotics aufgrund mündlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Durchführung des Auftrags begonnen, gilt der Inhalt des Angebots zwischen den Parteien als verbindlich. Der Vertrag mit allen Anhängen, darunter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellen sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Verträge, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

3.5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Daten und Unterlagen, die der Auftragnehmer für notwendig hält oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise annehmen muss, dass sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind, dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden dem Auftragnehmer die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten und Unterlagen nicht rechtzeitig und korrekt zur Verfügung gestellt, hat Invert Robotics das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die aus der Verzögerung resultierenden Mehrkosten gemäß den vereinbarten Tarifen in Rechnung zu stellen.

3.6. Der Auftrag wird annähernd innerhalb der vereinbarten (geschätzten) Frist ausgeführt, die im Angebot, im Auftragsformular und/oder im Vertrag angegeben ist, es sei denn, dies erscheint unmöglich. Droht der vereinbarte Zeitraum überschritten zu werden, ist Invert Robotics verpflichtet, sich diesbezüglich so schnell wie möglich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Invert Robotics gerät erst durch gesonderte Mahnung nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist in Verzug.

3.7. Invert Robotics legt die Art und Weise der Auftragsausführung fest. Invert Robotics wird den Auftraggeber über die Durchführung des Auftrags auf dem Laufenden halten und ihm auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die im Hinblick auf die Art der Arbeit vernünftigerweise bereitgestellt werden können.

3.8. Beanstandungen bezüglich der Durchführung des Auftrags und/oder des Vertrags hat der Auftraggeber Invert Robotics innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Feststellung des Mangels an der Leistung schriftlich mitzuteilen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass er den Mangel billigerweise nicht früher erkennen konnte. Andernfalls kann sich der Auftraggeber nicht mehr auf den Mangel an der Leistung berufen.

3.9. Invert Robotics hat das Recht, ohne Benachrichtigung des Auftraggebers, bestimmte Arbeiten von Dritten, mit denen Invert Robotics regelmäßig zusammenarbeitet, ausführen zu lassen. Die Vergabe von Leistungen an andere als die oben genannten Dritten erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, dass die Leistungserbringung durch die andere Partei als Teil der normalen Durchführung der Aufgaben von Invert Robotics anzusehen ist.

3.10. Durch die Annahme des Auftrages verpflichtet sich Invert Robotics während der Durchführung der beauftragten und vereinbarten Arbeit lediglich, ein für den Auftraggeber nützliches Ergebnis anzustreben.

3.11. Invert Robotics führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine gute Arbeitsausführung aus.

3.12 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Auftraggeber für die finanzielle Durchführung des Vertrags ausreichend kreditwürdig erscheint. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber bei oder nach Vertragsabschluss (zusätzliche) Sicherheiten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Auftrag auszusetzen, wenn die oben genannte Forderung gestellt wird.

3.13. Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen des Auftrags und/oder des Vertrages sind für die Parteien nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und sich nur auf den Auftrag beziehen, für den sie vorgenommen wurden.

3.14. Der Auftraggeber wird alle Kenntnisse und Ideen, die im Angebot von Invert Robotics enthalten sind, ausschließlich zum Zweck der Bewertung seines Interesses an der Auftragserteilung nutzen. Diese Bestimmung gilt auch für Vorschläge zur Änderung, Ergänzung und/oder Erweiterung des Auftrags.

4. Verlängerung und Beendigung

4.1. Der Vertrag kann für eine längere Vertragsdauer abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird der Vertrag stillschweigend um die bisher vereinbarte Laufzeit verlängert, sofern die Parteien nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der verlängerte Vertrag wird unter den gleichen Bedingungen fortgesetzt, sofern die Parteien nicht schriftlich davon abgewichen sind.

4.2. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag während der Laufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich zu kündigen.

4.3. Abweichend von den Bestimmungen im vorstehenden Absatz können die Parteien diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- b) die Ablehnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien mangels Masse erfolgt;
- c) sich die andere Partei mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug befindet; der anderen Partei muss zuvor eine Nachfrist von sieben (7) Werktagen mit Androhung der Vertragskündigung im Falle der Nichtzahlung gesetzt worden sein;
- d) die Gesellschaft einer Partei aufgelöst oder liquidiert wird;
- e) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer der Parteien erfolgen, die nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen wieder aufgehoben werden.

4.4. Jede der Parteien hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei ihren wesentlichen Verpflichtungen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Absendung einer schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei nachkommt.

4.6. Kündigt der Auftraggeber aufgrund der vorstehenden Bestimmungen den Vertrag, so ist Invert Robotics gegenüber dem Auftraggeber nicht schadenersatzpflichtig. Hiervon unberührt bleiben Schadensersatzforderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

4.7. Hat Invert Robotics bereits mit den vertraglich vereinbarten Arbeiten begonnen, und tritt der Auftraggeber dann vom Auftrag zurück und/oder kündigt er den Vertrag, ohne dass ein Mangel oder eine Vertragsverletzung von Invert Robotics vorliegt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst, wenn Invert Robotics dem Rücktritt und/oder der Kündigung schriftlich zustimmt. In diesem Fall hat Invert Robotics Anspruch auf Entschädigung für finanzielle Verluste, entgangenen Gewinn und entstandene Kosten.

5. Vergütung

- 5.1. Die vom Auftraggeber an Invert Robotics zu zahlende Vergütung ist im Auftrag vertraglich festgelegt.
- 5.2. Invert Robotics stellt dem Auftraggeber die im Auftrag vereinbarte Vergütung nach Beendigung der Dienstleistungen in Rechnung oder am ersten Tag eines jeden Kalendermonats, wenn eine längere Vertragsdauer als ein Monat vereinbart wurde.
- 5.3. Alle Zahlungen der Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Versand der Rechnung zu leisten. Sie sind ohne Abzüge, Skonti, Rabatte, Aufrechnung oder Aufschub zu leisten.
- 5.4. Zahlt der Auftraggeber die Rechnung nicht fristgemäß, gerät er automatisch in Verzug. Ab Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen und Inkassokosten zu berechnen. Rechnungen werden optional mit einer Spezifikation (Aufschlüsselung der einzelnen Positionen) versehen.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorschussrechnung zu stellen und Vorauszahlungen zu verlangen oder zusätzliche Sicherheiten für die Erfüllung der (Zahlungs-)Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen.
- 5.6. Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers sind die Verpflichtungen des Auftraggebers sofort fällig und zahlbar.
- 5.7. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden entsprechend der gesetzlichen Tilgungsfolge zuerst zur Begleichung der Hauptforderung, dann aller fälligen Zinsen und Kosten und sodann für jene fälligen Rechnungen verwendet, die am längsten offen stehen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine jüngere Rechnung bezieht.
- 5.8. Alle Kosten, die Invert Robotics im Zusammenhang mit und infolge der erfolgreichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung seiner Forderung an den Auftraggeber entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf fünfzehn Prozent (15 %) des zu fordernden Betrags mit einem Minimum von 250 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) festgelegt, es sei denn der Auftragnehmer kann einen geringeren Schaden nachweisen.
- 5.9. Obsiegt Invert Robotics im gerichtlichen (Inkasso-)Verfahren ganz oder teilweise, hat der Auftraggeber alle Kosten zu tragen, die Invert Robotics insoweit im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen oder entstehen werden.
- 5.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftiger Forderungen aus dem Auftrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Invert Robotics das Eigentum an allen Sachen einschließlich aller körperlichen Gegenstände vor, die Invert Robotics dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages zur Verfügung stellt.
- 5.11. Invert Robotics steht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen und zahlbaren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht, auch hinsichtlich der Ausstellung von Dokumenten oder anderen Angelegenheiten an den Auftraggeber oder Dritte, zu.

6. Haftung

- 6.1. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens Invert Robotics oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Invert Robotics haftet Invert Robotics nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.
- 6.3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Invert Robotics ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt

7.1. Höhere Gewalt sind Umstände, die die Vertragserfüllung behindern und die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen. Umstände, die höhere Gewalt verursachen können, sind insbesondere: Streiks, zivile Unruhen, politische Streiks, Krankheit oder Tod eines Mitarbeiters, der als unersetzlich gilt, und ein allgemeiner Mangel an Waren oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendig sind.

7.2. Ist eine Partei durch höhere Gewalt daran gehindert, den Vertrag zu erfüllen, kann sie von diesem Vertrag zurücktreten unbeschadet der ihr zustehenden weiteren Rechte und ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

7.3. Eine Partei, die absieht, dass die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt unmöglich sein wird, wird der anderen Partei diesen Fall höherer Gewalt unverzüglich schriftlich mitteilen.

7.4. Hat der Auftragnehmer bei Eintritt höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, den bereits ausgeführten oder separat ausführbaren Teil in Rechnung zu stellen

8. Vertraulichkeit

8.1. Die Parteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf alle im Rahmen des Vertrages voneinander oder von einer anderen Quelle erhalten vertraulichen Informationen. Alle Informationen, unabhängig davon, ob sie mit der Durchführung des Auftrags zusammenhängen oder nicht, gelten als vertraulich. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt sowohl während des Auftrages als auch nach dessen Beendigung.

8.2. Nach Beendigung des Auftrags und vollständiger Zahlung aller Forderungen aus dem Auftrag, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche im Rahmen des Auftrags erhaltenen Informationen, einschließlich schriftlicher Dokumente und Datenbankdateien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8.3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Invert Robotics ist der Auftraggeber nicht berechtigt:

- a) einen von Invert Robotics erstellten Bericht zu reproduzieren und/oder ganz oder teilweise mittels Druckes, Fotokopie, Mikrofilm, in elektronischer Form oder auf andere Weise zu veröffentlichen oder in einem Datenabfragesystem zu speichern;
- b) die Einsichtnahme in einen von Invert Robotics erstellten Bericht außerhalb desjenigen Personenkreises zu ermöglichen, der unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs als direkt interessierte Partei gilt;
- c) einen von Invert Robotics erstellten Bericht ganz oder teilweise zur Geltendmachung von Forderungen, zur Durchführung von Gerichtsverfahren, für Werbung oder negative Werbung oder für die Akquise in einem allgemeineren Sinne zu verwenden;
- d) den Namen von Invert Robotics, in welchem Zusammenhang auch immer, in der Veröffentlichung eines Teils oder von Teilen eines von Invert Robotics erstellten Berichts und/oder für einen oder mehrere der unter c. genannten Zwecke zu verwenden;
- e) im Rahmen von Werbung oder negativer Werbung und/oder zum Zwecke der Personalbeschaffung im weiteren Sinne auf einen von Invert Robotics erstellten Bericht zu verweisen, wenn und soweit dieser Verweis auf ein falsches und/oder vollständiges Bild der Ergebnisse aus dem von Invert Robotics erstellten Bericht hindeuten könnte;
- f) jegliches Logo von Invert Robotics zu verwenden;

8.4. Verstößt der Auftraggeber gegen eine der Bestimmungen dieses Artikels verstößt, verwirkt er unverzüglich, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) pro Tag und Verstoß, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, Invert Robotics vollständig von allen möglichen Verlusten schadlos zu halten, die durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels entstehen.

9. Patentschutz

Soweit die Durchführung des Auftrags durch Invert Robotics zu patentfähigen Erfindungen (z.B. Gegenständen) führt, ist Invert Robotics berechtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten ein Patent anzumelden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Wird eine der Bestimmungen dieser AGB für nichtig erklärt, bleiben alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Um die für nichtig erklärte Bestimmung zu ersetzen, treten der Auftraggeber und der Auftragnehmer in Rücksprache, wobei der ursprüngliche Zweck der Bestimmung so weit wie möglich eingehalten wird.

10.2. Von diesen AGB kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen an diesen Bedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die während des Inkrafttretens bereits laufenden Aufträge, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

10.4. Der Auftrag und/oder der Vertrag, auf den in diesen AGB Bezug genommen wird, sowie deren Durchführung unterliegen deutschem Recht.

10.5. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Auftrag oder im Zusammenhang mit weiteren Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, ergeben könnten, werden ausschließlich dem Amtsgericht oder Landgericht Neuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der Höhe des Streitwerts im Sinne des GVG (Gerichtsverfassungsgericht).